

Richtlinie zum Schutz von Bäumen in Itzehoe

1. Geltungsbereich

Der nachfolgend bezeichnete Baumbestand auf Grundstücken im Eigentum der Stadt Itzehoe und auf Grundstücken, für deren Unterhaltung die Stadt Itzehoe zuständig ist, ist entsprechend dieser Richtlinie zu behandeln.

Hierzu gehören auch Bäume auf Flächen, die von der Stadt Itzehoe an Dritte verpachtet bzw. zur Nutzung überlassen worden sind; ausgenommen sind Bäume im Bereich der verpachteten Gartenparzellen in Kleingartenanlagen. Um dies zu erreichen, sind - soweit erforderlich - bestehende Pachtverträge entsprechend zu ergänzen und in neu abzuschließende Pachtverträge entsprechende Regelungen aufzunehmen.

Bäume auf stadteigenen Waldflächen sind vorrangig gemäß den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes in Verbindung mit dem Beschluss des Umwelt- und Kleingartenausschusses vom 28.03.2002 zur Pflege und Entwicklung der städtischen Waldflächen zu behandeln.

2. Schutzgegenstand

Diese Regelung gilt für Bäume ab einem Stammumfang von 60 cm (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) und unabhängig vom Stammumfang für alle gepflanzten Bäume.

3. Baumschutz

Die Bedeutung des städtischen Baumbestandes in ökologischer, stadtgestalterischer, stadtklimatischer und hygienischer Hinsicht ist durch einen pfleglichen Umgang mit den Bäumen zu würdigen.

Der Erhalt von Bäumen soll im Rahmen von Planungen im größtmöglichen Umfang sichergestellt werden. Dies hat auch unter Abwägung der Kosten zu erfolgen.

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist die RAS LP 4 (Richtlinie für Anlage von Straßen – Teil: Landschaftspflege –, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Diese Richtlinie ergänzt die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).

Maßgeblich für die Durchführung von Baumpflegearbeiten sind die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV-Baumpflege) in der jeweils aktuellen Fassung.

Sollte es für die Realisierung von Planungen erforderlich werden, Bäume zu fällen und/oder Baumstandorte vorübergehend oder dauerhaft aufzuheben, so entscheidet hierüber je nach Zuständigkeit der Bauausschuss nach vorheriger Anhörung des Umwelt- und Kleingartenausschusses oder der Umwelt- und Kleingartenausschuss, soweit der betreffende Ausschuss über die Planung abschließend befindet oder eine entsprechende Empfehlung an die Ratsversammlung gibt.

Über Baumfällungen, über die nicht in den Selbstverwaltungsgremien zu entscheiden ist, entscheidet der Bürgermeister; der Bürgermeister kann diese Entscheidung auf einzelne Personen der Verwaltung delegieren.

Für jeden gefälltten Baum ist an geeigneter Stelle im Stadtgebiet, jedoch vorzugsweise auf dem betreffenden Grundstück der wirtschaftlichen Einheit ein Ersatzbaum zu pflanzen (standortgerechter Laubbaum, Stammumfang mindestens 18 cm, Handelsmaß 18/20 cm) und dauerhaft zu erhalten. Dies gilt nicht für Bäume, die im Rahmen eines Pflegehiebes entfernt werden müssen. Die Verpflichtung der Stadt Itzehoe für die Durchführung von Ersatzpflanzungen aufgrund einer behördlichen Genehmigung ist hiervon unberührt.

Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen in der Stadt Itzehoe vom 29.02.84 werden mit Einführung dieser Richtlinie aufgehoben.

Aufgestellt: Itzehoe, 08.10.2007
Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister

gez.
Rüdiger Blaschke